

## Gemeinde Neuenkirchen

### Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen hat mit Beschluss vom 08.11..2016. den Beschluss zur Aufhebung der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 86 Abs. 1, 2, und 4 LBauO M-V zur äußeren Gestaltung der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie für die Zulässigkeit, Art , Gestaltung und Höhen von Einfriedungen für den Ortskern des Ortsteiles Ihlenfeld - Teilbereich 1 und 2 für den nachfolgenden Geltungsbereich des Teilbereiches 1 :

Gemarkung Ihlenfeld, Flur 3, Flurstücke 72/2, 73/6, 73//7 und teilweise Flurstück 74/2 gefasst.

Der Aufhebungsbereich ist in der Satzung farblich gekennzeichnet und Bestandteil des Beschlusses.

Der Geltungsbereich für das Flurstück 73/5, der Flur 3 in der Gemarkung Ihlenfeld wurde bereits mit Beschluss-Nr. 1112/2005 am 13.12.2005 aufgehoben

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung der Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Satzung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin in der Zeit

Dienstag 7:00 Uhr – 12:00 Uhr und 12:45 Uhr – 17:30 Uhr

Donnerstag 7:00 Uhr – 12:00 Uhr und 12:30 Uhr - 16:30 Uhr

Freitag 7 :00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften.
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

Wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind ; der Sachverhalt, der Verletzte oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

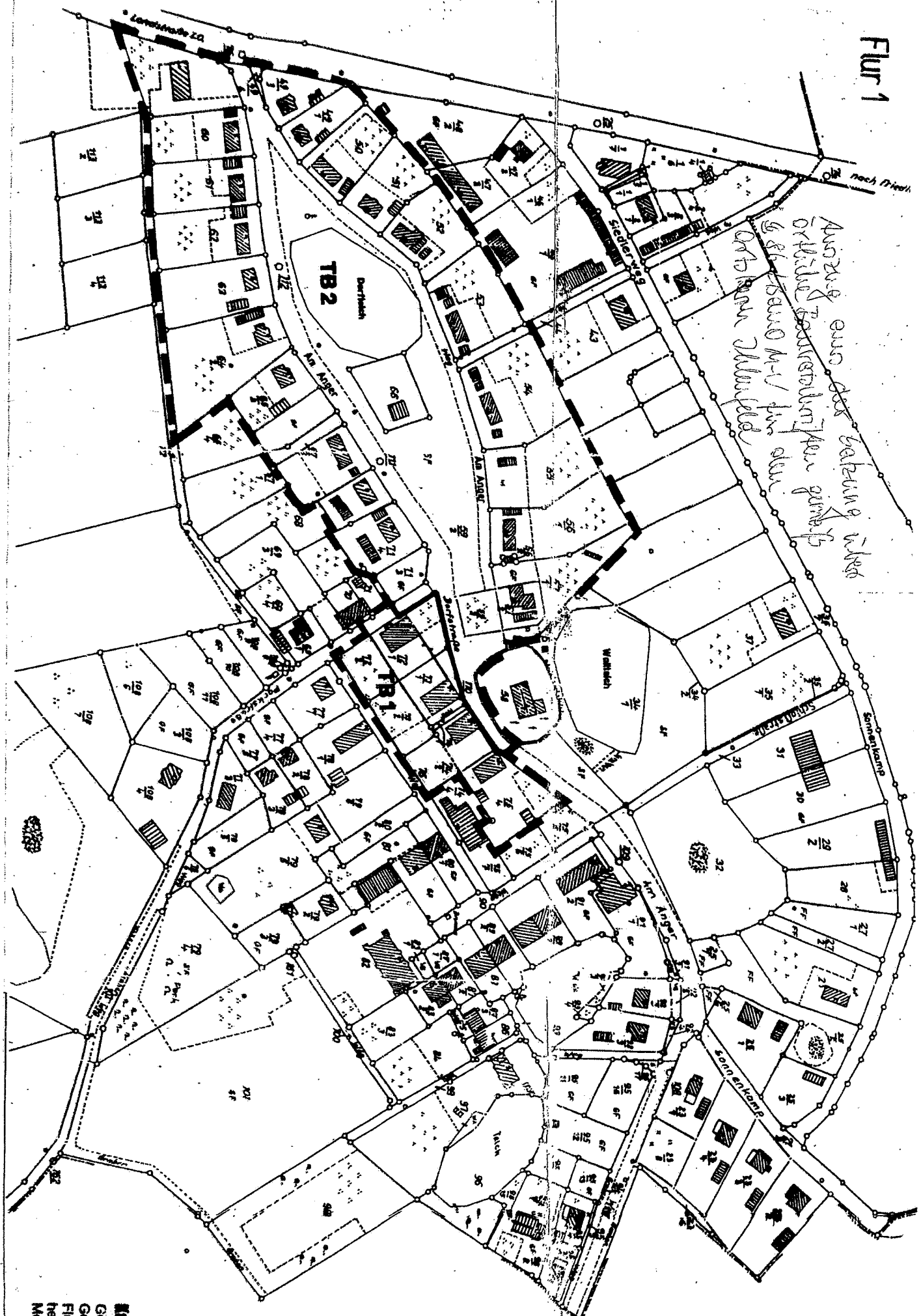
  
Thorst Ritschel

Bürgermeister



# Flur 1

Ausgangspunkt der bebauten Fläche  
 örtliche Bauordnung für Grundbesitz  
 & Siedlungsplan für den Ort  
 Ortplan 1/1000



M M  
 Ger  
 Ger  
 Flur  
 harr  
 Mec